
S 6 RA 87/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RA 87/01
Datum	12.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 194/01
Datum	15.04.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der KlÄxgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 12. Juli 2001 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Ä¼nderung des Bescheides vom 05. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2001 verpflichtet, unter entsprechender RÄ¼cknahme des Bescheides vom 30. Mai 2000 die Zeiten vom 01. Juli 1967 bis 29. Februar 1968, 01. Juli 1968 bis 31. Januar 1971, 15. April 1971 bis 31. Dezember 1971, 01. September 1972 bis 28. Februar 1974, 01. Juni 1974 bis 31. Oktober 1975 und 01. Februar 1976 bis 31. Juli 1976 als Zeiten der ZugehÄ¼rigkeit zum SV-MfS/AfNS sowie die wÄ¼hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Die Beklagte hat der KlÄxgerin die auÄ¼ergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄxgerin begehrt die Feststellung der Zeiten vom 01. Juli 1967 bis 29. Februar 1968, 01. Juli 1968 bis 31. Januar 1971, 15. April 1971 bis 31. Dezember 1971, 01. September 1972 bis 28. Februar 1974, 01. Juni 1974 bis 31. Oktober 1975 und 01. Februar 1976 bis 31. Juli 1976 als weitere Zeiten der ZugehÄ¼rigkeit zum Sonderversorgungssystem der AngehÄ¼rigen des ehemaligen Ministeriums fÄ¼r

Staatssicherheit/Amtes f r Nationale Sicherheit (SV-MfS/AfNS) und der w hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte.

Die im  1940 geborene Kl gerin war vom 01. September 1965 bis 31. M rz 1990 als hauptamtliche Mitarbeiterin des Ministeriums f r Staatssicherheit/Amtes f r Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) verdeckt t tig. Sie hielt sich von September 1965 beziehungsweise von Juli 1967 bis Juli 1976 in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in  sterreich auf. Dabei wurden vom 01. Juli 1967 bis 29. Februar 1968, 01. Juli 1968 bis 31. Januar 1971 und 15. April 1971 bis 31. Dezember 1971 Beitr ge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland und von September 1972 bis Februar 1974, Juni 1974 bis Oktober 1975 und Februar 1976 bis Juli 1976 Beitr ge zum  sterreichischen Rentenversicherungstr ger entrichtet (Mitteilung der Bundesversicherungsanstalt f r Angestellte   BfA   vom 17. April 2000).

Mit Bescheid vom 30. Mai 2000 stellte das Bundesverwaltungsamt die Zeiten vom 01. Januar 1965 bis 30. Juni 1967, 01. M rz 1968 bis 30. Juni 1968, 01. Februar 1971 bis 14. April 1971, 01. Januar 1972 bis 31. August 1972, 01. M rz 1974 bis 31. Mai 1974, 01. November 1975 bis 31. Januar 1976 und 01. August 1976 bis 31. M rz 1990 als Zeiten der Zugeh rigkeit beziehungsweise Zuordnung zum SV-MfS/AfNS fest, bescheinigte die w hrend dieser Zeiten tats chlich erzielten Arbeitsentgelte und begrenzte diese mit Ausnahme der Zeit vom 18. bis 31. M rz 1990 auf den jeweiligen Durchschnittsverdienst im Beitrittsgebiet.

Im Oktober 2000 beantragte die Kl gerin die  berpr fung des Bescheides vom 30. Mai 2000. Sie wies darauf hin, dass sie erst ab 01. September 1965 dem MfS angeh rt habe. Die Zugeh rigkeit zum MfS habe auch ununterbrochen w hrend ihres Auslandsaufenthaltes in den Jahren September 1965 bis August 1976 in der Bundesrepublik Deutschland und  sterreich bestanden. Es seien durchg ngig Beitr ge zur Sozialversicherung und zur Sonderversorgung gezahlt worden. Es k nne nicht sein, dass die Jahre der doppelten Beitragsleistung teilweise mit noch unter 1,0 Entgeltpunkten bewertet w rden.

Mit Bescheid vom 20. November 2000 verf gte das Bundesverwaltungsamt, dass eine Zeit der Zugeh rigkeit beziehungsweise Zuordnung zum SV-MfS/AfNS erst ab 01. September 1965 bestehe, und erteilte dazu den entsprechenden Bescheid vom 05. Dezember 2000. Im  brigen wies es den  berpr fungsantrag zur ck. Ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen werde nicht ber cksichtigt, wenn f r denselben Zeitraum Beitragszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung au erhalb des Beitrittsgebietes zu ber cksichtigen seien.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies das Bundesverwaltungsamt mit Widerspruchsbescheid vom 12. Februar 2001 unter Hinweis auf   6 Abs. 4 Satz 2 Anspruchs- und Anwartschafts berf hrungsgesetz (AA G) zur ck.

Dagegen hat die Kl gerin am 12. M rz 2001 beim Sozialgericht Frankfurt (Oder) Klage erhoben und ihr Begehren weiter verfolgt. Sie hat den Rentenbescheid der BfA vom 11. Oktober 2000 vorgelegt und darauf verwiesen, dass ihre

Auslandstätigkeit durch ihre Zugehörigkeit zum MfS begründet gewesen sei.

Die Beklagte ist der Ansicht gewesen, dass die in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich gezahlten Rentenbeiträge und damit die entsprechenden Arbeitsentgelte in voller Höhe zu berücksichtigen seien. Dies schließe nach Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÖG die Berücksichtigung der Arbeitsentgelte aus der hauptberuflichen Tätigkeit beim MfS aus.

Mit Urteil vom 12. Juli 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Zwar sei die Klägerin auch in den streitigen Zeiträumen Angehörige des SV-MfS/AfNS gewesen. Wegen Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÖG seien jedoch trotz Zugehörigkeit keine Arbeitsentgelte zu bescheinigen. Danach werde ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen für Zeiten nicht berücksichtigt, wenn für denselben Zeitraum Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu berücksichtigen seien.

Gegen das ihr am 19. September 2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 18. Oktober 2001 eingelegte Berufung der Klägerin, mit der sie vorträgt:

Das AAÖG biete keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Nichtberücksichtigung der von der Klägerin durch ihre Tätigkeit in der Republik Österreich erzielten Arbeitsentgelte, denn Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÖG erfasse lediglich Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland. Im Übrigen liege ein Verstoß gegen [Art. 14](#) und [3](#) Grundgesetz (GG) vor, da das der Klägerin angerechnete rentenwirksame Arbeitsentgelt im Ergebnis unter das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet sinke. Das im Geltungsbereich der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland vereinnahmte Arbeitsentgelt habe weit unter demjenigen gelegen, das während der Tätigkeit beim MfS erzielt worden sei. Die Nichtberücksichtigung dieses höheren Arbeitsentgeltes benachteilige die Klägerin, ohne dass es eine ausreichende Rechtfertigung für diese pauschale Begrenzung nach Â§ 6 Abs. 4 AAÖG gebe. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen Abbau erhobener Anwartschaften für legitim angesehen. Eine komplette Nichtberücksichtigung des aufgrund der Zugehörigkeit zum MfS/AfNS erzielten Einkommens während einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland werde jedoch vom mit der Regelung verfolgten Zweck nicht mehr getragen. Dies folge schon daraus, dass als mildere Maßnahme denkbar gewesen wäre, das im Vergleich jeweils niedrigere Einkommen nicht zu berücksichtigen, um dem Zweck des Abbaus behobener Anwartschaften Genüge zu tun. Der Gesetzgeber habe nicht berücksichtigt, dass die lediglich zu "Tarnzwecken" oder aus ähnlichen Gründen aufgenommenen Beschäftigungen bei weitem nicht dem Wert der tatsächlich verrichteten Arbeit entsprochen habe. Der vom Gesetzgeber gewählte Berechnungsmodus bewege sich nicht mehr im Rahmen des [Art. 14 GG](#) und sei deswegen eine unverhältnismäßige Einschränkung des Eigentumsrechts. Zwischen Mai 1967 und August 1976 sei sie nicht in die DDR zurückgekehrt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 12. Juli 2001 aufzuheben und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 05. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2001 zu verpflichten, unter entsprechender Rücknahme des Bescheides vom 30. Mai 2000 die Zeiten vom 01. Juli 1967 bis 29. Februar 1968, 01. Juli 1968 bis 31. Januar 1971, 15. April 1971 bis 31. Dezember 1971, 01. September 1972 bis 28. Februar 1974, 01. Juni 1974 bis 31. Oktober 1975 und 01. Februar 1976 bis 31. Juli 1976 als Zeiten der Zugehörigkeit zum SV-MfS/AfNS sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend. Die Zugehörigkeit zum SV-MfS/AfNS auch in den streitigen Zeiträumen werde grundsätzlich nicht bestritten. Dies sei zweifellos eine feststellende Tatsache nach § 8 Abs. 4 S. 1 GG. Zweck des § 6 Abs. 4 S. 1 GG sei es, dem Berechtigten Anwartschaften aus der Rentenversicherung der Altbundesländer beziehungsweise anderer Rentenversicherungen zu erhalten. Diese Anwartschaften hätten Vorrang vor den Anwartschaften, die sich aus den Regelungen des § 4 Abs. 1 S. 1 GG für Angehörige des SV-MfS/AfNS ergeben. Dabei könne es nicht darauf ankommen, ob die Anwartschaften aus der Rentenversicherung niedriger als die Anwartschaften aus dem Sonderversorgungssystem seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (â), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid vom 05. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2001 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat Anspruch darauf, dass die Beklagte die geltend gemachten Zeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zum SV-MfS/AfNS und das während dieser Zeiten erzielte Arbeitsentgelt unter entsprechender Rücknahme des Bescheides vom 30. Mai 2000 feststellt.

Rechtsgrundlage hierfür ist [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 S. 1 GG und § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 S. 1 GG.

[§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#), der nach § 8 Abs. 3 Satz 2 S. 1 GG anwendbar ist, bestimmt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes

das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Nach § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 AAoG hat der vor der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften zuständige Versorgungsträger dem für die Feststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung unverzüglich die Daten mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehören auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, sowie die Daten, die sich nach Anwendung von §§ 6 und 7 AAoG ergeben. Der Versorgungsträger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach § 8 Abs. 2 AAoG durch Bescheid bekannt zu geben (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAoG).

Die Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen bezüglich des Bescheides vom 30. Mai 2000 vor.

Dieser nach § 8 Abs. 3 Satz 1 AAoG ergangene Bescheid trifft zwar selbst keine Regelung über eine zu gewährende Sozialleistung. Er enthält lediglich Feststellungen über eine unselbständige Vorfrage, nämlich über Anspruchselemente, die für die Höhe der Rente maßgebend sind. Soweit diese Feststellungen der materiellen Rechtslage nicht entsprechen, sind sie rechtswidrig und, wenn sie ein Recht vorenthalten, Grundlage dafür, dass dem Berechtigten Sozialleistungen, also eine höhere Rente, zu Unrecht nicht erbracht werden. Daher fällt dieser Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich von [§ 44 Abs. 2 SGB X](#), wonach im übrigen ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen ist und ansonsten auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann (im Ergebnis auch: BSG, Urteil vom 23. Juni 1998 â B 4 RA 61/97 R).

Die von der Klägerin geltend gemachten Zeiten der Zugehörigkeit zum SV-MfS/AfNS rechnen, wie die Beklagte zwischenzeitlich mit Schriftsatz vom 24. Juli 2002 eingeräumt hat, ohne allerdings die entsprechenden prozessualen Konsequenzen zu ziehen, zu den festzustellenden Tatsachen.

Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem sind hierbei nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AAoG zumindest dann feststellungsfähig, wenn in diesen Zeiten eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, denn diese Zeiten gelten nach dieser Vorschrift als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung.

Die Frage der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem beantwortet sich rechtlich grundsätzlich und faktisch in aller Regel entscheidend danach, ob eine tatsächlich ausgeübte Beschäftigung ihrer Art nach (abstrakt-generell) zu denjenigen gehört, derentwegen entsprechend der â nach objektiven

Auslegungskriterien des Bundesrechts zu verstehenden â Versorgungsordnung und ggf. weiteren einschlieigigen generellen und verffentlichten Erluterungen hierzu zu irgendeinem Zeitpunkt ein Versorgungssystem errichtet gewesen ist (vgl. u. a. Urteile des BSG vom 12. Juni 2001 â [B 4 RA 117/00 R](#) und [B 4 RA 107/00 R](#)).

Es erscheint zwar zweifelhaft, ob die Klgerin nach den Regelungen des SV-MfS/AfNS in dieses Versorgungssystem einbezogen war. Nach der Versorgungsordnung vom 01. Juli 1954 hatte diese Gltigkeit fr Offiziere und lnger dienende Unterfhrer und Mannschaften (Dienstzeit ber drei Jahre) u. a. des Staatssekretariats fr Staatssicherheit. Auch die zuletzt magebende Versorgungsordnung (Ordnung Nr. 7/87 ber die soziale Versorgung der Berufsoffiziere, Fhrer, Berufsunteroffiziere und Unteroffiziere auf Zeit des Ministeriums fr Staatssicherheit) vom 30. September 1987 bezog ihren Geltungsbereich nach Teil I Ziffer 101 Nr. 1, Ziffer 201 Nr. 1 und Ziffer 301 Nr. 1 auf solche Angehrige, die in einem Dienstverhltnis mit einem Dienstgrad zum MfS bzw. AfNS standen.

Ein solches Dienstverhltnis mit einem Dienstgrad ist bezglich der Klgerin nicht belegt. Die Klgerin selbst hat in ihrem Antrag auf bergangsrente vom 01. Mrz 1990 einen Dienstgrad nicht angegeben.

Allerdings kann dies wegen Â 6 Abs. 4 Satz 3 AAG dahinstehen. Danach gelten, soweit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach Â 7 Abs. 1 Satz 2 den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst zugrunde gelegt wird, (auch) diese Zeiten als Zeiten der Zugehrigkeit zu dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 AAG. Â 7 Abs. 1 Satz 2 AAG bestimmt, dass auch fr das whrend einer verdeckten Ttigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des Ministeriums fr Staatssicherheit/Amtes fr Nationale Sicherheit bezogene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, wenn whrend der Zeit der verdeckten Ttigkeit eine Zugehrigkeit zu dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 AAG nicht bestand, ebenfalls das von Â 7 Abs. 1 Satz 1 AAG begrenzte jeweilige Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugelegt wird. Hauptberuflicher Mitarbeiter des Ministeriums fr Staatssicherheit/Amtes fr Nationale Sicherheit in diesem Sinne sind nach Â 7 Abs. 2 AAG Personen, die als Offiziere der Staatssicherheit im besonderen Einsatz oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhltnis zu dem Ministerium fr Staatssicherheit/Amt fr Nationale Sicherheit verdeckt ttig gewesen sind.

Die Klgerin war jedenfalls in den geltend gemachten Zeitrumen verdeckt fr das MfS ttig und bezog, wie ihrem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen ist und im brigen auch von ihr eingerumt wird, vom MfS fr diese Zeitrume Arbeitsentgelt. Damit gelten auch diese Zeiten als Zeiten der Zugehrigkeit nach Â 5 Abs. 1 Satz 1 AAG.

Die Klgerin hat damit Anspruch darauf, dass die geltend gemachten Zeiten als Zeiten der Zugehrigkeit zu dem SV-MfS/AfNS und die erzielten Arbeitsentgelte (nebst der tatschlichen Voraussetzungen, die die Anwendung einer niedrigeren als der regelmigen Beitragsbemessungsgrenze erfordern) festgestellt werden.

Das AAÄG kennt keine Vorschrift, die es der Beklagten gestatten würde, abweichend von der allgemeinen Regelung des Â§ 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AAÄG im vorliegenden Fall zu verfahren. Â§ 8 Abs. 2 AAÄG verweist schon nicht auf Â§ 6 Abs. 4 AAÄG, sondern lediglich auf Â§ 6 Abs. 2 und 3 sowie 7 AAÄG. Â§ 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AAÄG stellt keine Ermächtigungsgrundlage für die Beklagte dar, sondern richtet sich an den Rentenversicherungsträger. Im Übrigen ist Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 AAÄG dem Wortlaut nach schon nicht einschlägig. Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÄG bedarf einer einschränkenden Auslegung, um einen Verstoß gegen das GG zu vermeiden.

Nach Â§ 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AAÄG wird für Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit neben Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen weiteres im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit bezogenes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht berücksichtigt. Für Zeiten nach Satz 1 wird ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht berücksichtigt, wenn für denselben Zeitraum Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu berücksichtigen sind.

Soweit die Beklagte die Feststellung der in den Zeiten vom 01. September 1972 bis Februar 1974, 01. Juni 1974 bis 31. Oktober 1975 und 01. Februar 1976 bis 31. Juli 1976 erzielten Arbeitsentgelte abgelehnt hat, ist dafür eine Rechtsgrundlage, weder für die Beklagte noch für den Rentenversicherungsträger, insbesondere in Â§ 6 Abs. 4 AAÄG, nicht ersichtlich.

Nach Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 AAÄG wird ein dem Grunde nach zu berücksichtigendes weiteres im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit beim MfS/AfNS bezogenes Arbeitsentgelt von der Anrechnung ausgeschlossen. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift kann "weiteres" Arbeitsentgelt nur ein solches sein, das nicht für die (unmittelbare) Tätigkeit beim MfS/AfNS gezahlt wurde. Das der Klägerin vom MfS gezahlte Arbeitsentgelt ist damit kein "weiteres" Arbeitsentgelt, denn es stellt die originäre Gegenleistung für das Tätigwerden für das MfS aus dem Dienstverhältnis zum MfS dar.

Bei dem in Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 AAÄG genannten "weiteren" Arbeitsentgelt kann es sich im Übrigen nur um solches handeln, das im Beitrittsgebiet erzielt wurde. Ein im Ausland erzielttes Arbeitsentgelt ist regelmäßig bei einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland dem Grunde nach schon nicht berücksichtigungsfähig. Dies gilt jedenfalls in Bezug auf die in Österreich erzielten Arbeitsentgelte (vgl. Art. 27 und Art. 26 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 â€‹ BGBl. II 1969, 1235 â€‹ in den Fassungen des Ersten bis Dritten Zusatzabkommens â€‹ BGBl. II 1969, 1261, BGBl. II 1975, 254 und BGBl. II 1982, 415; Art. 44 ff. Art. 48, Art. 94 Abs. 1 und 3 der Verordnung â€‹ EWG â€‹ Nr. 1408/71), wie insbesondere auch der Rentenbescheid vom 11. Oktober 2000 zeigt, der die in Österreich zurückgelegten Versicherungszeiten nicht rentensteigernd berücksichtigt.

Die in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielten versicherten Arbeitsentgelte werden wegen der insoweit abweichenden Regelung des Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÃG nicht als "weiteres" Arbeitsentgelt von Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 AAÃG erfasst.

Einzig Rechtsgrundlage, die ein beim MfS/AfNS erzieltes Arbeitsentgelt von der Anrechnung ausschlieÃen kÃnnte, kÃnnte Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÃG sein. Voraussetzung dafÃr ist jedoch, dass fÃr denselben Zeitraum Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu berÃcksichtigen sind. Beitragszeiten, die bei auslÃndischen VersicherungstrÃgern wÃhrend dieses Zeitraumes zurÃckgelegt wurden, werden vom Wortlaut des Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÃG ersichtlich nicht erfasst. Selbst die Beklagte hat keinerlei BegrÃndung dafÃr gegeben, weshalb abweichend vom Wortlaut dieser Vorschrift auslÃndische Beitragszeiten erheblich sein kÃnnten.

Mithin fehlt es an einer Rechtsgrundlage, die abweichend von Â§ 8 Abs. 1 SÃtze 1 und 2 AAÃG die BerÃcksichtigung von Arbeitsentgelt aus einer TÃtigkeit beim MfS/AfNS fÃr solche ZeitrÃume ausschlieÃt, in denen die KlÃgerin beim Ãsterreichischen VersicherungstrÃger versicherungspflichtig beschÃftigt war.

Soweit die Beklagte die Feststellung von Arbeitsentgelten in den ZeitrÃumen vom 01. Juli 1967 bis 29. Februar 1968, 01. Juli 1968 bis 31. Januar 1971 und 15. April 1971 bis 31. Dezember 1971 abgelehnt hat, kÃnnte dies zwar der Wortlaut des Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÃG stÃtzen.

Diese Vorschrift bietet fÃr die Beklagte aber keine ErmÃchtigungsgrundlage; sie wendet sich vielmehr â ebenfalls â an den RentenversicherungstrÃger, der verbindlich darÃber zu entscheiden hat. Einer Auslegung dahingehend, dass der VersorgungstrÃger fÃr die in Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÃG genannten ZeitrÃume nur die Feststellungen nach der allgemeinen Regelung des Â§ 8 Abs. 1 SÃtze 1 und 2 AAÃG zu treffen hat und es dem RentenversicherungstrÃger obliegt zu entscheiden, ob und in welcher HÃhe Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÃG bei der Rentenberechnung anzurechnen ist, ist schon deswegen der Vorzug zu geben, weil allein der RentenversicherungstrÃger befugt ist, verbindlich zu regeln, ob fÃr denselben Zeitraum Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland zu berÃcksichtigen sind. Dies folgt schon aus der Rechtsprechung des BSG zum VerhÃltnis des sogenannten Entgeltbescheides zum Rentenbescheid (Urteil vom 24. Oktober 1996 â [4 RA 80/95](#), abgedruckt in [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 2](#); Urteile vom 05. Dezember 1996 â [4 RA 84/95](#) und [4 RA 94/95](#)). Das BSG hat in diesen Urteilen bezogen auf die Aufgaben des VersorgungstrÃgers u. a. ausgefÃhrt: DemgegenÃber haben die VersorgungstrÃger in dem ihnen durch Â§ 8 Abs. 1 AAÃG zugewiesenen Aufgabenkreis der BfA als RentenversicherungstrÃger vor der (von dieser vorzunehmenden) ÃberfÃhrung der AnsprÃche und Anwartschaften in die Rentenversicherung "die Daten" mitzuteilen, die zur DurchfÃhrung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse des VersorgungstrÃgers

sind also von vornherein ausschließlich darauf begrenzt, Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Betroffenen verbindlich festzustellen. Hierzu zählt auch die Entscheidung darüber, ob der Betroffene die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2, 3 und 5 oder des § 7 AAÖG erfüllt. Gegebenenfalls knüpft das Gesetz (nicht der Verwaltungsakt des Versorgungsträgers) hieran die Rechtsfolge, dass der Rentenversicherungsträger eine niedrigere als die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze anwenden muss. Damit haben die Versorgungsträger im Einzelfall wegen ihrer aus der Funktionsnachfolge erlangten besonderen Qualifikation nur versorgungsspezifische Tatsachen (Zeiten der Zugehörigkeit, Arbeitsentgelte, Arbeitseinkommen, Tätigkeiten in der DDR) festzustellen, die nach den §§ 5 bis 8 AAÖG für die spätere Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Höhe der SGB VI-Rente rechtserheblich sind, während diesem die Überführung und die Festsetzung der Rentenhöhe und damit u. a. die Entscheidung darüber vorbehalten ist, welcher Verdienst den Pflichtbeitragszeiten zugrunde zu legen ist. Diese Rechtsprechung hat das BSG im Urteil vom 20. Dezember 2001 [B 4 RA 6/01 R](#), abgedruckt in [SozR 3-8570 § 8 Nr. 7](#), fortgeführt. Der Versorgungsträger habe, so das BSG, dem Rentenversicherungsträger nicht die für die Entscheidung über den Rentenanspruch maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenzen oder die Höhe der als versichert geltenden Arbeitsverdienste vorzuschreiben. Dazu habe er auch keine Verwaltungsakte zu erlassen. Das AAÖG ermächtigt den Versorgungsträger nicht dazu, dem Rentenversicherungsträger verbindlich vorzugeben, im Einzelfall ausnahmslos und allein und ungeachtet sonstiger rentenversicherungsrechtlicher Vorgaben für die Zeiten einer vom Versorgungsträger festgestellten Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem ausschließlich den aus dieser Beschäftigung/Tätigkeit festgestellten Arbeitsverdienst zugrunde zu legen. Ein solches Verständnis würde u. a. schon die Möglichkeiten einer sozialpflichtversicherten Zweitbeschäftigung und des Vorhandenseins zeitgleicher (Pflicht-)Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland (§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÖG) eigentumswidrig nicht berücksichtigen. Das BSG hat in diesem Urteil auch klargestellt, dass die §§ 5 bis 7 AAÖG ein gegenüber dem SGB VI spezielles Rentenversicherungsrecht und kein Versorgungsrecht enthalten.

Mit dieser Rechtsprechung hat das BSG deutlich gemacht, dass alle Sachverhalte, die keine versorgungsspezifischen Tatsachen sind, nicht zum Aufgabenbereich des Versorgungsträgers rechnen. Ob Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland vorliegen, inwieweit diese zu berücksichtigen sind und ob daneben weiteres Arbeitsentgelt anzurechnen ist, hat mit den versorgungsspezifischen Aufgaben des Versorgungsträgers nichts zu tun. Dies ist vielmehr originäre Aufgabe des Rentenversicherungsträgers im Rahmen der Rentenberechnung.

§ 6 Abs. 4 AAÖG gibt dem Versorgungsträger damit keine Befugnis, abweichend von der allgemeinen Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AAÖG nur in einem eingeschränkten Umfang die entsprechenden Daten festzustellen. Vielmehr erweitert diese Vorschrift, soweit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AAÖG erzielt wurde (§ 6 Abs. 4 Satz 3 AAÖG), gegenüber der

allgemeinen Regelung die Aufgaben des Versorgungsträgers dahingehend, auch diese Tatsache festzustellen. Demgegenüber richtet sich Â§ 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AAÖG nicht an den Versorgungsträger, sondern an den Rentenversicherungsträger.

Die Beklagte hat damit Zeiten der Zugehörigkeit zum SV-MfS/AfNS und die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte (nebst o. g. weiterer tatsächlicher Voraussetzungen) auch für die Zeiträume festzustellen, in denen Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vorliegen.

Nichts anderes ergäbe sich allerdings, wenn der Beklagten die von ihr behauptete Befugnis dem Grunde nach für Zeiten, in denen Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitragsgebiet vorliegen, zugewilligt würde. Sie müsste dann zumindest für solche Zeiten, in denen das in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet versicherte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht das jeweilige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet erreicht, Zeiten der Zugehörigkeit zum SV-MfS/AfNS mit einem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen im Umfang der jeweiligen Differenz zu diesem jeweiligen Durchschnittsentgelt feststellen. Insoweit wäre eine einschränkende verfassungskonforme Auslegung des Wortlautes des Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÖG im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. April 1999 ([BVerfGE 100, 138](#) = [SozR 3-8570 Â§ 7 Nr. 1](#)) geboten.

Das BVerfG hat in diesem Urteil bezogen auf Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 AAÖG ausgesprochen, dass der Gleichheitssatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verletzt ist, wenn Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen unterhalb des jeweiligen Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet einer Begrenzung unterworfen werden. Die Vorschrift des Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÖG verfolgt denselben Zweck wie die Begrenzungsregelung des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 AAÖG. Ziel ist es, Einkommen aus einer Tätigkeit, in der im Vergleich mit anderen Personengruppen bei typisierender Betrachtung ein erheblicher Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der Deutschen Demokratischen Republik geleistet wurde, nicht in vollem Umfang in die Rentenversicherung zu übernehmen. Damit verfolgt der Gesetzgeber zwar ein legitimes öffentliches Interesse. Der Gesetzgeber war somit berechtigt, für Angehörige des VfS/AfNS eine Sonderregelung zu treffen und Umfang und Wert der zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen grundsätzlich niedriger einzustufen als bei anderen Versicherten aus dem Beitrittsgebiet. Eine Begrenzung von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen unter das jeweilige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet hat das BVerfG jedoch für verfassungswidrig gehalten. Als Begründung hat es dafür angeführt, dass die Absenkung unter den Durchschnitt nicht von dem mit der Regelung verfolgten Zweck getragen werde. So seien im Gesetzgebungsverfahren sachgebotene Anknüpfungspunkte für die Festlegung des Grenzwertes gerade auf 70 v. H. des Durchschnittsentgelts nicht genannt worden. Dass Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen bei allen von Â§ 7 AAÖG erfassten Personen wegen politischer Begünstigung schon dann überholt

seien, wenn sie 70 v. H. des Durchschnittsentgelts überstiegen, sei nicht erkennbar. Der Wert sei so niedrig, dass er nicht mehr mit dem Wert der in den unterschiedlichen Berufen und Positionen verrichteten Arbeit in Zusammenhang gebracht werden könne, es sei denn, man halte die Angehörigen des MfS/AfNS durchweg für deutlich unterdurchschnittlich qualifiziert, wofür im Gesetzgebungsverfahren nichts hervorgetreten sei.

Die vom BVerfG genannten Gründe sind auch bei der Auslegung des § 6 Abs. 4 Satz 2 AAÖG zu beachten. So ist kein sachgerechter Grund dafür ersichtlich, weshalb solche Personen, die Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegt haben, eine vollständige Begrenzung ihrer Arbeitsentgelte, die sie beim MfS/AfNS erzielten, hinnehmen müssen. Sie werden, wenn der Wert dieser Beitragszeiten hinter dem Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet zurückbleibt, schlechter behandelt als die sonstigen Angehörigen des MfS/AfNS, die solche Beitragszeiten nicht haben. Ein legitimes öffentliches Interesse hierfür ist nicht ersichtlich. Der Ausschluss eines solchen Arbeitsentgelts ist bei Beachtung der oben genannten Rechtsprechung des BVerfG allenfalls dann berechtigt, wenn der betroffene Angehörige des MfS/AfNS mit den in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erworbenen Beitragszeiten wenigstens das jeweilige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet erreicht. Ist dies nicht der Fall, kann, wie das BVerfG zu § 7 Abs. 1 Satz 1 AAÖG bereits entschieden hat, nicht festgestellt werden, dass ein darunter liegendes Arbeitsentgelt wegen politischer Begünstigung überhöht wäre.

Hinzu kommt, dass das Arbeitsentgelt, das die Klägerin während ihres 4jährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet aus ihrer Beschäftigung beim MfS/AfNS erzielte, ohne weiteres bis zum jeweiligen Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet angerechnet wird. Ein sachlicher Grund, ein solches Arbeitsentgelt nur wegen des Zurücklegens von Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet völlig außer Betracht zu lassen, vermag der Senat nicht zu erkennen.

Eine Nichtberücksichtigung von Arbeitsentgelt unterhalb der genannten Grenze dürfte auch gegen das Eigentumsrecht aus [Art. 14 GG](#) verstoßen. Wie das BVerfG in der oben genannten Entscheidung vom 28. April 1999 ausgeführt hat, genießen die in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften auch aus dem SV-MfS/AfNS den Schutz des [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#). Daraus folge, dass nach der Überführung von Versorgungsansprüchen und -anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung jedenfalls ein Leistungsrest erhalten bleiben müsse, der den Zweck einer bedürftigkeitsunabhängigen Sicherung nach einem vollen Versicherungsleben erfülle. Ein Abbau, der diese Rentenansprüche und Rentenanswartschaften unter diese Grenze fallen lasse, schränke das Eigentum unverhältnismäßig ein. Dies gebiete, bei einer Kürzung das jeweilige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet nicht zu unterschreiten. Dies sichere den genannten Personen typischerweise (gerade noch)

eine Altersversorgung, die sie von sonstigen Sozialleistungen unabhängig mache.

Wenn in den streitigen Zeiträumen ein beim MfS/AfNS erzieltes Arbeitsentgelt bei uneingeschränkter Anwendung des Wortlautes des Â§ 6 Abs. 4 Satz 2 AAÄG unberücksichtigt bliebe, so wäre ein Leistungsrest, der nach [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#) erhalten bleiben muss, ersichtlich nicht vorhanden. Ein solches verfassungswidriges Ergebnis kann nur dann vermieden werden, wenn zumindest neben dem in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielten Arbeitsentgelt, das im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim MfS/AfNS steht, auch das beim MfS/AfNS bezogene Arbeitsentgelt in dem Umfang angerechnet wird, dass insgesamt das Durchschnittseinkommen im Beitrittsgebiet erreicht wird.

Soweit die Beklagte meint, Zweck des Â§ 6 Abs. 4 AAÄG sei es, dem Berechtigten im Sinne einer staatlichen Wohltat die Anwartschaften aus in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielten versicherungspflichtigen Arbeitsentgelten zu erhalten, verkennt sie die verfassungsrechtliche Situation. Es bedarf überhaupt keiner diesbezüglichen Regelung, weil diese Anwartschaften unter der Geltung des GG begründet wurden. Vielmehr wäre ein Gesetz erforderlich, um diese Anwartschaften abzuerkennen. Es ist jedoch kein sachgerechter Grund erkennbar, der einen solchen Eingriff in Eigentum rechtfertigen könnte.

Die Berufung der Klägerin hat somit Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) zuzulassen.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024